

**Umsetzung zur Änderung des
Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG)
Sofortmaßnahmen aufgrund der erheblichen
gesetzlichen Ausweitung des
Unterhaltsvorschusses**

Erstattung der zusätzlichen Personalausgaben im
Rahmen des Länder-Finanzausgleichs
Auftrag aus der Sitzung des Kinder- und
Jugendhilfeausschusses vom 21.03.2017

Produkt 60 2.3.3 Unterhaltsvorschuss

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09214

**Bekanntgabe in der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses
vom 22.06.2017**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Im vorbereitenden Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 21.03.2017 wurde das Sozialreferat ergänzend beauftragt, dem Stadtrat zeitnah darzustellen, wie die Erstattung der im Rahmen des Vollzugs des Unterhaltsvorschussgesetzes anfallenden Kosten für die Landeshauptstadt München durch den Freistaat Bayern gestaltet ist.

Im Nachgang zur bestätigten Beschlussvorlage durch die Vollversammlung am 05.04.2017 wird der Ergänzungsantrag wie folgt beantwortet:

Erläuterung Finanzausgleichsgesetz

Nach Art. 62 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSGB) sind die Jugendämter zuständig für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG). Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise handeln dabei im übertragenen Wirkungskreis des Freistaates Bayern.

Bei der Zuweisung von Angelegenheiten sind gleichzeitig die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen (Art. 8 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO)). Die Kostenerstattung erfolgt hier nicht auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten. Die Berechnung der Kostenerstattung ist in Art. 7 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat,

Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) geregelt. Danach erhalten die kreisfreien Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 33,40 € je Einwohner und Haushaltsjahr (Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 FAG).

Mit Beschluss des Finanzausschusses vom 19.07.2016 (VV 20.07.2016, Sitzungsvorlage 14-20 / V 06421) wurde der Oberbürgermeister beauftragt, sich über den Bayer. Städtetag bei der Staatsregierung für eine Erhöhung der Pauschale nach Art. 7 Abs. 4 FAG einzusetzen, damit die Kosten, die bei der Erfüllung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis entstehen, vollständig gedeckt sind.

Die Beschlussvorlage wurde federführend von der Kämmerei-Haushaltsabteilung (SKA-II/13) erstellt. Dabei wurden alle relevanten Aufgaben der LHM sowie die anfallenden Kosten erfasst. Dazu gehört auch der Vollzug des UVG, der mit jährlichen Netto-Durchschnittskosten von 3.236.101 € im Zeitraum 2012 – 2015 genannt wurde. Insgesamt beliefen sich die Netto-Durchschnittskosten bei der Stadt auf 124.824.162 €. Für die Wahrnehmung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis erhielt die LHM in den Haushaltsjahren 2012 – 2015 im Schnitt 46,4 Mio. €. Das sind folglich rund 37 % ihrer tatsächlichen Kosten.

Für die 3.236.101 €, die die LHM für Personal- und Sachkosten im Bereich UVG in den Jahren 2012 – 2015 aufgewendet hat, ergibt sich damit eine Erstattung von ca. 1,2 Mio. € jährlich. Das bedeutet, dass die Landeshauptstadt München im Bereich des UVG rund ein Drittel der Personal- und Sachkosten vom Bund erstattet bekommt.

Hieran hat sich auch nach dem Beschluss des Finanzausschusses, mit dem eine Erhöhung der Pauschale für die Wahrnehmung aller Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis (also einschließlich Unterhaltsvorschuss) auf 35,70 € pro Einwohner erreicht wurde, nichts Wesentliches geändert.

Mit der Reform des UVG werden sich die Personal- und Sachkosten verdoppeln. Die Kosten für die reine Leistungserbringung werden weiterhin durch den Bund (künftig ab 01.07.2017 40 %) und den Freistaat Bayern (künftig ab 01.07.2017 60 %) erbracht.

Im Bereich UVG stehen daher künftig ca. 6,5 Mio. € an Personal- und Sachkosten einer Einnahme im Rahmen des Länder-Finanzausgleichs in Höhe von 1,2 Mio. € gegenüber. Dies entspricht einer künftigen Kostendeckung von ca. 18,5 %. Somit werden aller Voraussicht nach im Rahmen der Reform des UVG zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 3,3 Mio. € entstehen.

Die zusätzlich geschaffenen Stellen in den Sozialbürgerhäusern und der Steuerungsunterstützung sind auf 3 Jahre befristet und für die Beurteilung der Notwendigkeit zu evaluieren. Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch nicht abschließend beurteilt werden, inwiefern die Prüfungen der neuen Anspruchsvoraussetzungen ab dem

12. Lebensjahr (Einkommensermittlungen, Prüfung von Ausschlussgründen, etc.) Auswirkungen auf die aktuellen Stelleneinwertungen haben werden. Somit besteht die Möglichkeit, dass die Personal- und Sachkosten sogar noch höher ausfallen werden.

Sobald im Rahmen der Umsetzung der Novellierung des UVG belastbare Aussagen zu den längerfristigen Auswirkungen auf die Personal- und Sachmittel möglich sind, wird das Sozialreferat diese über den Deutschen Städtetag einbringen und eine höhere Rückerstattung vom Freistaat Bayern fordern.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Die Referentin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

III. Abdruck von I. mit II. über D-II-V/SP an das Direktorium – Dokumentationsstelle an die Stadtkämmerei an das Revisionsamt z.K.

IV. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**
An die Frauengleichstellungsstelle

z.K.

Am

I.A.